

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 24=44 (1878)

Heft: 1

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

10, der Sanitätsinstructoren 1. Klasse von 3 auf 2, der Instructoren 2. Klasse von 5 auf 4, durch Vereinigung des Amtes des Oberinstructors der Cavallerie mit demjenigen des Waffenchefs oder Bethätigung des Oberinstructors als Instructor 1. Klasse, durch Vereinfachung des Rekrutierungsverfahrens, durch Reduciren der jährlichen Rekrutenzahl von 14,000 auf 13,000, durch Reduciren des Soldes der Offiziere und der Extrazulagen an die Unteroffiziere, durch Abschaffung der doppelten Ordinalrezulage mit Ausnahme derjenigen für die Rekruten, durch Verminderung der Zahl der Infanterie- und Artillerierekrutenschulen, durch Verkürzung der Rekrutenschulen um die Zeit, welche bis jetzt der große Urlaub beansprucht hat, durch Verkürzung der Remontencurse und der Operationscurse, durch die Suspendirung der Artikel der Militärorganisation über die Ersetzung der Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände an Soldaten und Offiziere, durch Abschaffung der einträglichen Schießübungen, durch Einführung eines größeren Militärtuches, durch Aenderungen in der Pferdeabgabe und in der Durchführung der Bewaffnung, durch Falllassen der militärwissenschaftlichen Vorlesungen am Polytechnikum und durch Aufhebung der doppelten Pferderationen. Außerdem soll noch durch eine Aenderung im Konkurrenzverfahren für Militärtiefserungen eine Ersparniß von Fr. 100,000 gemacht werden.

Zürich. (Verhandlungen des Kantonsrathes in Betreff der Militär-Entlassungs-Taxe.) Von dem Berichte des Regierungsrathes betr. den Bezug des Militärpflichtersatzes wird Vorwerk genommen und dann in die Berathung des Antrages von Dr. Alf. Escher eingetreten, welcher in erster Linie vom Antragsteller selbst begründet wurde. Durch die eigenenthümliche Militärorganisation hat der Bund die Lasten, d. h. die Militärausgaben übernommen, durch die zweimalige Verwerfung des Militärpflichtersatzgesetzes ist ihm die entsprechende Einnahme entzogen. Im Jahr 1875 und 1876 wurde dem Bunde die Hälfte der nach bestehenden kantonalen Gesetzen bezogenen Militärpflichtersatzsteuer abgegeben. Hierin liegt aber ein großes Mißverhältniß. So zahlte der Kanton Zürich in den besagten zwei Jahren an die vom Bunde bezogene Gesamtsumme von Fr. 1,300,000 allein Fr. 277,000, während der Kanton Bern nur Fr. 161,000, Waadt 81,900, Baselstadt 22,000, Genf 18,000 abliefern. Mehrere Kantone fangen an, ihren Pflichtersatz zu reduciren; daraus kann die Gefahr erwachsen, daß kein eigenenthümliches Militärpflichtgesetz angenommen würde. Der Kanton Zürich hat von jeher eine Ehre darin gesetzt, dem Bunde gegenüber seine Pflicht zu erfüllen; er soll es auch jetzt thun und erklären, daß er bereit ist, seinen Beitrag nach der eig. Geldskala zu leisten.

Regierungsrath Penninge r hält dafür, daß der zürcherische Regierungsrath mit seiner Verweigerungserklärung zunächst genug gethan habe; diese Erklärung kann durchaus nicht die Bedeutung haben, als ob der Kanton Zürich seinen Bundespflichten sich entziehen wolle; der Regierungsrath ging nicht weiter, weil er sich nicht zum Wegweiser des Bundesrathes oder der Bundesversammlung aufwerfen wollte. Der Bund wird ohne Zweifel von selbst den bezeichneten Weg einschlagen.

Hierauf erwiderte Dr. A. Escher, daß der Bundesrath den bestimmten Beschluß gefaßt habe, die Kantone seien zur Abgabe der Hälfte des Militärpflichtersatzes anzuhalten. Wenn nun der Kanton Zürich mit seiner Verweigerung zugleich die Erklärung abgibt, daß er im Verhältnisse der Geldcontingente zu zahlen bereit sei, so ist dies in jeder Beziehung ehrenhaft.

Es wurde kein Gegenantrag gestellt und somit der Antrag Escher mit Einmuth angenommen. (W. Landboten.)

Zürich. (Die Kasernen-Kantine) in Zürich ist, wie wir den Verhandlungen des Regierungsrathes entnehmen, dem jetzigen Pächter wieder um einen jährlichen Zins von 9000 Franken zugeschlagen worden. Da dieses Jahr nur zwei Infanterierekrutenschulen und zwei Offiziersbildungsschulen in Zürich stattfanden, so ist schwer abzusehen, wie der Pächter bei einer so horrenden Abgabe bestehen konnte. Noch mehr überraschend ist es, daß er neuerdings auf einen solchen Vertrag eingegangen ist. Da aber die Abgabe immer indirect wieder von den Wehrmännern

bezahlt werden muß, so glauben wir, es hätte das kantonale Militärdepartement mehr darauf sehen sollen, daß der Zweck der Kantine erfüllt, gut und billig gewirthet, nicht aber bloß, daß ein großer Zins herausgeschlagen werde.

Damit wollen wir durchaus nicht sagen, daß die jetzt bestehende Kantine nicht recht gehalten sei. Im Gegentheil, dieselbe war bis jetzt bei gleichem Preise besser als viele andere.

Wir erwähnen die Sache überhaupt nur, um im Allgemeinen der Ansicht Ausdruck zu geben, daß bei dem Vermietben von Kasernen-Kantinen sowohl auf den Einzelnen billige Rücksicht genommen, wie auch das Interesse der Wehrmänner gewahrt werden sollte.

Solothurn. (Das kantonale Militärsteuergesetz) vom 28. Mai 1870 schreibt im § 20 vor, daß zahlungsunfähige Steuerpflichtige nach vorgängiger Mahnung sofort zu betreiben seien. Der § 21 bestimmt, daß die Betreibung nur bis zur Ausfällung des Welttagsurtheils geführt werden solle. Das Welttagsurtheil habe die Wirkung, daß der Pflichtige bis zur Zahlung der rückständigen Steuern und Kosten in seinen bürgerlichen Rechten eingestellt werde und für je 4 Fr. und darunter 24 Stunden Gefängniß abzußigen habe. Die neue Bundesversammlung bestimmt nun aber, „der Schulverhaft ist abgeschafft,“ und hebt damit die obige Bestimmung auf. Der kantonale Gesetzgeber hat unterlassen, diese Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, was zur Folge hat, daß sehr viele schon vergeltstigte Steuerpflichtige einfach erklären: ich bezahle nichts. Auf diese Weise müssen jährlich namhafte Summen abgeschrieben werden und zwar nicht etwa von solchen, die wirklich arm oder erwerbsunfähig sind, sondern meistens von Leuten mit ordentlichem Verdienst, zum Theil ohne Familie.

Graubünden. (Alte Kanonenkugeln.) Beim Umbau eines alten baufälligen Herrenhauses in Miter wurden 30 kleinere und größere, stark verrostete Kanonenkugeln zu Tage gefördert. Dieselben waren zu ebener Erde unter einer Treppe eingemauert; die Kleinern wiegen 7 und die größern 17 Kg. Man glaubt, daß diese Geschosse aus dem Jahre 1526 stammen, wo das dortige Schloß zerstört wurde.

U n s l a n d.

Oesterreich. (Die Manöver bei Melnik.) Die großen kriegsmäßigen Uebungen der Prager gegen die Theresienstädter verstärkte Garnison nahmen am 8. September ihren Anfang. Die allgemeine Annahme für das dreitägige Marschmanöver ist folgendermaßen festgesetzt: Ein Corps hat Theresienstadt cernirt und bringt in Erfahrung, daß Truppen des Gegners sich bei Prag gesammelt und die Vorbereitungen zum Rückenschlage bei Eibestofez getroffen haben, um auf der kürzesten Route Eibitz, Hostin, Jenichov, Mischeno und Dauba zu den von Jicin gegen Böhmisch-Tepla vorschreitenden Theilen der Armee zu rücken. Die Durchführung dieses Marsches auf der bezeichneten Linie ist die Aufgabe des einen, die Verhinderung desselben die Absicht des anderen Theiles. Die von Prag ausmarschirten Truppen bilden die 9. Infanterie-Truppendivision unter Commando des FML. Baron Dahlen (Generalstabchef Oberstleutnant v. Probst), und sind zusammengesetzt aus der 17. Infanterie Brigade General-Major Fidler v. Scharborn (Infanterie-Regimenter Nr. 25 und 36), der 18. Infanterie-Brigade Oberst Kocy v. Gentsberg (Infanterie-Regimenter Nr. 11 und 75), einer combinirten Brigade unter dem Landwehr-Oberst Liebsteck (Reserve-Bataillone Nr. 21, 28, Jäger-Bataillon Nr. 13, Landwehr-Bataillon Nr. 33), der combinirten Cavalleriebrigade unter General-Major Baron Scholley (je drei Escadronen der Dragoner-Regimenter Nr. 1, 7 und 13) und der Divisions Reserve (drei Escadronen des Dragoner-Regiments Nr. 13 und der Divisions-Artillerie vom 1. Feld-artillerie-Regiment). Die Stärke der Division beträgt 16¼ Bataillone, 12 Escadronen, 28 Geschütze; beigegeben ist ihr die 11. Sanitätsabtheilung mit dem entsprechenden Train, welche einen Hilfsplatz unter dem rothen Kreuz, ausgestattet mit allen Sanitäts-

tätsvorrichtungen, eröffnen wird. Die gegnerische Division, die 29. unter FML. Baron Bök, besteht aus der 57. Brigade Oberst Nachk und der 58. Brigade General-Major Binder mit den schon neulich genannten Infanterietruppen (Infanterie-Regiment Nr. 42, 73, Reserve-Bataillone Nr. 42, 73, 36, Jäger-Bataillone Nr. 6, 22, Reserve-Compagnie der Jäger-Bataillone Nr. 1, 6, 22, ein Landwehr-Bataillon), dann dem 11. Husaren-Regiment, 24 Geschützen vom 1. Feldartillerie-Regiment, der 13. Sanitätsabtheilung mit einem Hilfsplatz, und zählt 12 1/4 Bataillone, 6 Escadronen, 24 Geschütze. Das 3. Pionnier-Bataillon mit der Brücken-Equipage ist der Oberleitung (FML. Baron Josef Pshlyppovsch) zur Disposition gestellt, und wird der Annahme gemäß bei Elbekostezk eine Brücke schlagen. Jeder dienstliche und Privatverkehr zwischen den beiden Divisionen ist vom 18. Septbr. ab eingestellt, und es ist sich genau wie vor dem Feinde zu benehmen. Die Uebungsleitung ist in Melnik etabliert. Die Manöver werden in jeder Richtung das getreue Bild kriegerischer Operationen bieten.

Oesterreich. (Die Uebungen des Pustertthaler Landesjäger-Bataillons.) Trotz mehrfacher ungünstiger Verhältnisse, zu denen wir den bei den Tiroler Landesjäger-Bataillonen bereits chronisch gewordenen Mangel an Offizieren und die Dislocirung des Bataillons in zwei Stationen (Bruned und St. Laurenzen) rechnen dürfen, hatte sowohl die Haupt-Waffenübung, als die derselben folgende Nachwaffenübung den besten Erfolg aufzuweisen. Dies wurde auch von dem Landesvertheidigungs-Commandanten FML. Graf Thun-Hohenstein in vollster Weise anerkannt. In Bezug auf die Ausbildung im Exerciren und Scheibenschießen war trotz der kurzen Zeit das Möglichste geleistet worden. Namentlich aber verdient die Marschfertigkeit der Truppe besonders hervorgehoben zu werden. Am zweiten Marschtage, nach einem vierzehnstündigen Marsche über 4000 bis 5500 Schuh hohe Berge, blieb von 700 Mann auch nicht ein Einziger zurück! Ein denkwürdiger Moment war es hierbei, als das Bataillon auf der Höhe des Geißelberges (4300 Schuh) Halt machte und der Bataillons-Commandant, Major G h e d i n a auf den Kaiser und den Kronprinzen, welcher zu derselben Stunde das Pustertthal passirte, ein dreimaliges Hoch ausbrachte. Wenn dem Dienste in vollem Maße genügt wurde, so wurde auch das Angenehme nicht vergessen. Schon in den ersten Tagen hatten sich zwei Musikcapellen gebildet, deren Mitglieder, in den dienstfreien Stunden sich fleißig üben, bald recht Befriedigendes leisteten. Endlich veranstalteten die Offiziere des Halbbataillons in St. Laurenzen eine kleine Unterhaltung, welcher die übrigen Offiziere des Bataillons und die Honoratioren von Bruned betwohnten. Zuerst kamen Vorträge eines Sängers-Quartetts und der Naturfänger des Bataillons, dann Retraite mit Musikbegleitung und Campions, endlich ein sehr animirtes Tanzkränzchen. Gewiß wird diese Uebung Allen, welche daran theilgenommen, in bleibender Erinnerung sein. Die Nachwaffenübung, zu welcher die im letzten Winter ausgebildeten Rekruten beigezogen wurden, endete vor einigen Tagen und ergab ebenfalls sehr befriedigende Resultate.

(De. u. B. 3.)

Rußland. (Unteroftiziers-Verförgung.) Die Unteroftiziere haben vor allen anderen Personen den Vorzug bei Anstellungen im Staatsdienste. Sie erhalten, wenn sie 10 Jahre über ihre gesetzliche Dienstzeit dienen, beim Uebertritte in die Reserve oder bei ihrer Verabschiedung ein für allemal 250 Rubel; dienen sie 20 Jahre über die gesetzliche Zeit, so bekommen sie bei ihrer Verabschiedung entweder eine jährliche Pension von 90 Rubel oder ein für allemal 1000 Rubel. Waren sie im Besitze der Alterszulage — 60 oder auch 84 Rubel jährlich — so genießen sie diese weiter durch ihre ganze Dienstzeit. Bei Verwundungen vor dem Feinde oder Verstümmelungen in Ausübung ihres Dienstes werden diesen Unteroftizierern schon nach 7jähriger Dienstzeit 250 Rubel, nach 15jähriger Dienstzeit aber 90 Rubel jährlicher Pension oder ein für allemal 1000 Rubel verabschiedet, unbeschadet jener Pension, welche sie etwa von dem Comité für Verwundete erhalten. Im Falle des Ablebens solcher Unteroftiziere übergeht deren Pension im Betrage jährlicher 36 Rubel auf ihre Wittwen.

Rußland. (Die beste Geschichte der Cavallerie.) Der von der russischen Regierung im Jahre 1874 ausgegebene Preis von 5000 Rubeln für das beste Buch über die Geschichte der Cavallerie ist, der „Academy“ zufolge, dem Oberstleutnant George E. Denison, Commandeur der Leibwache des Generals-Gouverneurs von Canada, zuerkannt worden.

Verlag

der
Wagner'schen Universitäts-Buchhandlung
in Innsbruck:
Das Pand Tirol und Vorarlberg
vom
militärischen Gesichtspunkte betrachtet
von **Kenrad v. Laaba**,
Major a. D.
8. 28 Bogen. Preis M. 5. 60 Pf.

Soeben ist in meinem Verlage erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Der
Gotthard und das Tessin
mit den
Oberitalischen Seen.

Von
Eduard Osenbrüggen.

8^o geh. Fr. 6.

Osenbrüggen schildert in diesen Wanderstudien mit der ihm eigenthümlichen lebenswürdigen Darstellungsgabe Land und Leute des Gotthard, des Kantons Tessin, die Geschichte des Landes, die Sitten des Volkes. Originell ist das Land, sagt Osenbrüggen, originell sind die Leute, oft unruhige, nach Zucht verlangende Kinder der Mutter Helvetia, aber auch lebenswürdig und bildungsfähig. Sempre avanti, Signori.
Basel, im Juli 1877.

Benno Schwabe,
Verlagsbuchhandlung.

Meyers Hand-Lexikon

Zweite Auflage 1878

gibt in einem Band Auskunft über jeden Gegenstand der menschlichen Kenntnis und auf jede Frage nach einem Namen, Begriff, Fremdwort, Ereignis, Datum, einer Zahl oder Thatsache **augenblicklichen Bescheid.** Auf ca. 2000 kleinen Oktavseiten über 60,000 Artikel, mit vielen Karten, Tafeln und Beilagen.
24 Lieferungen, à 50 Pfennige.

Subskription in allen Buchhandlungen.

Verlag des Bibliographischen Instituts
in Leipzig.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Die
Christlichen Unterthanen
der
Türkei

in
Bosnien und der Herzegowina

von
G. Kinkel,

Professor am Eidgenössischen Polytechnikum.

8. Geh. Fr. 1. 20.

Basel.

Benno Schwabe,
Verlagsbuchhandlung.